

DAS RECHT DES ALTEN BÖHMISCHEN STAATES IM BUCHE ERNST C. HELLBLINGS

Das umfangreiche Buch des Wiener Professors Ernst C. Hellbling über die österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte* erweckt schon durch sein Thema das lebhafteste Interesse der tschechoslowakischen Rechtshistoriker.

Österreich und die Länder der Böhmisches Krone lebten vom Anbeginn ihrer Geschichte in sehr lebhaften Beziehungen, bildeten während einiger Jahrhunderte einen gemeinsamen Staat und ihre historische Entwicklung ist so eng miteinander verbunden, daß auch der Rechtshistoriker stets das Rechtsleben, die Rechtsquellen und Institutionen der beiden Nachbarstaaten im Auge behalten muß. Es ist daher nicht nur ganz begreiflich, sondern sogar selbstverständlich, daß auch der Verfasser dieses wichtigen Buches in bedeutendem Maße seine Aufmerksamkeit auch der Rechtsgeschichte der Böhmisches Länder gewidmet und seine Darlegungen darüber in das System seiner Arbeit eingliedert hat.

Vorwegnehmend kann man sagen, daß ihm dies besser in den Kapiteln über die neuere Rechtsgeschichte gelungen ist, als in den Absätzen, welche sich mit dem Recht des alten Böhmisches Staates befassen. Und gerade auf seine Darlegungen über das Recht des alten Böhmisches Staates, welche im Buche den zweiten Teil unter dem Titel „Böhmen, Mähren und Schlesien im Mittelalter“ bilden, konzentrieren wir in dieser Besprechung unsere Aufmerksamkeit.

Es ist sicherlich ziemlich ungewöhnlich, die Rezension nur einem begrenzten Abschnitt eines ganzen umfangreichen Buches zu widmen, umso eher, da dieser Abschnitt nur einen verhältnismäßig geringen Teil (S. 153—182) darstellt, nichtsdestoweniger sind die Gründe für dieses Vorgehen sehr ernst. Hellblings Buch ist deutsch geschrieben, also in einer Weltsprache, und ist daher einer großen Anzahl von Lesern zugänglich, und außerdem soll es, wie sein Untertitel anführt, als Lehrbuch für Studierende dienen. Das bedeutet allerdings, daß es nicht nur für Fachleute der Rechtsgeschichte, sondern für eine sehr breite Öffentlichkeit bestimmt ist; das bedeutet, daß es auch Spezialisten aus anderen Fachgebieten der Geschichtsforschung benützen werden, welche Informationen über Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte brauchen werden. Dieses Buch wird also in die Hände eines weiten Kreises von Lesern gelangen, welche es auch für die Zusammenfassung des bisherigen Wissens halten werden, weil es sich um die neueste Bearbeitung dieses Stoffes handelt. Ein Leser, dem die Quellen des böhmischen Rechtes unbekannt sind, oder der nicht die Möglichkeit besitzt, sie eingehender zu studieren, wird von Hellblings Angaben im vollen Vertrauen auf ihre Richtigkeit Gebrauch machen, ohne die Möglichkeit einer Überprüfung, ob sie auch den Tatsachen entsprechen und ob sie auch wirklich die Zusammenfassung der heutigen Kenntnisse sind. Und das ist die eigentliche Ursache, warum wir an diesem Orte, in der tschechoslowakischen rechtshistorischen Zeitschrift, auf Mängel oder Irrtümer des Buches Hellblings, soweit sie das alte böhmische Recht betreffen, aufmerksam machen.

* Ernst C. Hellbling, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, Ein Lehrbuch für Studierende, Wien, Springer-Verlag 1956, S. 552.

Der Verfasser beherrscht höchstwahrscheinlich nicht die tschechische Sprache. Das ist bei seiner laufenden Arbeit im österreichischen Verwaltungsrecht vielleicht kein Mangel, wenn ihm auch hier tschechisch geschriebene Arbeiten vielfach wirksame Hilfe gewähren würden, aber bei der Schilderung des Rechtslebens in den Böhmisches Ländern ist es unmöglich, ohne die wenigstens passive Kenntnis der Sprache der Quellen und der Literatur mit Hoffnung auf Erfolg zu arbeiten. Und doch wäre es in Österreich nicht schwierig, einen Mitarbeiter zu finden, der die tschechische Sprache beherrscht. Ein Beweis dafür, daß es nicht einmal bei der Korrektur jemanden gab, der tschechisch versteht, ist der Titel des bekannten Rosenberger Rechtsbuches „*Kniha rožmberská*“, welcher hier als „*kailna Roženberžka*“ wiedergegeben wird, und in dieser Form auch in das Sachregister gelangte.

Ohne Kenntnis der tschechischen Sprache ist dem Verfasser allerdings die umfangreiche Literatur der böhmischen Rechtsgeschichte fast vollständig entgangen. Wie das Literaturverzeichnis und auch die Fußnoten zeigen, hat der Verfasser, bis auf ganz bedeutungslose Ausnahmen, überhaupt von keiner tschechisch geschriebenen Literatur Gebrauch gemacht. So ist ihm nicht nur die neue Literatur, sondern auch die ältere entgangen. Für ihn existiert nicht ein ganzes Jahrhundert der Forschungsarbeit einiger Generationen von Wissenschaftlern. Es ist ihm die überwiegende Mehrzahl der wichtigsten Arbeiten von Jireček, Čelakovský, Rieger entgangen; die Namen Kapras, Kadlec, Čáda, Vaněček, Markov, Rauscher, Veselý existieren für ihn überhaupt nicht. Das bedeutet also, daß der Verfasser über das alte böhmische Recht, über die Staatsordnung des Königreiches Böhmen und über seine Verwaltung ohne Kenntnis der absolut überwiegenden Mehrzahl der Schriften, welche darüber geschrieben worden waren, geschrieben hat; und das nicht nur der Mehrzahl, was die Menge betrifft, sondern vor allen in bezug auf die Forschungstiefe und Gründlichkeit. — Es wäre vielleicht möglich, wenigstens teilweise diesen Vorhalt durch den Hinweis auf die benützte deutsche Literatur zu entkräften. Aber auch die ist unvollständig, auch hier fehlen die Arbeiten neuerer Autoren. Aus dem Schaffen Peterkas ist nur eine einzige Schrift aus dem Jahre 1923 angeführt, der Name Weizsäckers fehlt vollständig.

Wenn wir konstatieren müssen, daß der Verfasser mit bedenklichen Lücken der Literaturkenntnisse gearbeitet hat, interessiert uns zumindest auch die Frage, welche Quellen er benützt hat. Auch hier aber müssen wir eine ziemliche Unzufriedenheit aussprechen. Es ist kaum zu glauben, daß der Verfasser nur Editionstorsos zur Hand hatte, wo doch ohne den geringsten Zweifel in den Wiener und auch anderen österreichischen Bibliotheken dem Forscher vollständige Reihen zur Verfügung stehen. So führt er an, daß er zwei Bände von Čelakovskýs *Codex iuris municipalis* benützt habe; hier fehlt freilich der dritte Band und der erste Teil des vierten Bandes, welche im Jahre 1948, bzw. 1954 erschienen sind. Der letztgenannte Band konnte zwar dem ausländischen Verfasser entgehen, denn zur Zeit seines Erscheinens konnte die Arbeit an dem Buche schon beendet gewesen sein, aber warum werden auch ältere Editionen nur bruchstückweise angeführt? Die ganze Ausgabe des *Codex iuris Bohemici* von Jireček ist bloß durch die Zitierung von zwei Bänden vertreten. Der *Codex diplomaticus Moraviae* besteht nicht aus nur vier, wie der Verfasser angibt, sondern aus fünfzehn Bänden. Hellbling blieben auch neuere Bände der *Regesta Bohemiae et Moraviae* unbekannt, deren Edition ständig fortgesetzt wird.

Ebenfalls werden selbständige Ausgaben von Rechtsbüchern nicht angeführt, z. B. Čádas Ausgabe des Andreas von Dubá.

Unter diesen Bedingungen nimmt es freilich nicht wunder, daß auch die Ergebnisse der Arbeit allzu bedeutende Mängel aufweisen, so daß man sie nicht mit Schweigen übergehen darf. Es genügt, nur an einigen Beispielen aufzuzeigen, welche Behauptungen im Hellblings Buch vorkommen, daß es ersichtlich werde, daß seine Bearbeitung der Kapitel über das alte böhmische Recht nicht den Anforderungen entspricht, welche man an die wissenschaftliche Arbeit stellt.

Irrig ist die Erwähnung über die Entstehung des Landgerichtes (S. 175) — man kann nicht von seiner Entstehung aus der Prager *cuda* sprechen. Beim Rosenberger Buch wird behauptet, daß es nach der Vorlage des italienischen *Ordo iudiciarius* in den Jahren 1320—1330 verfaßt wurde. Bei der Darlegung über das *Ius regale montanorum* wird einseitig seine Abhängigkeit von der Vorlage des Iglauer Rechtes betont und überhaupt die sehr wichtige Tatsache übergangen, daß in seinem vierten Buch der römisch-kanonische Prozeß rezipiert ist. Den Höhepunkt der Irrtümer stellt allerdings die Behauptung dar (S. 182), daß der gesetzgeberische Versuch des Königs Karls IV. aus zwei Teilen bestand: aus der *Maiestas Carolina*, welche das materielle Recht enthielt, und aus dem *Ordo iudicii terrae*, welcher das Prozeßrecht enthielt. Für den *Ordo iudicii terrae* wird die widerlegte Behauptung wiederholt (S. 181), daß sein tschechischer Text älter sei, als der lateinische.

Solche Behauptungen, deren Zahl man vielfach vermehren könnte, entstanden entweder durch unkritische Übernahme der alten Literatur, oder — öfter — durch Unverständnis. Dazu kommt mehrmals die unklare Bestimmung der Beamtenfunktionen oder eine ungenaue Erklärung der Institutionen hinzu. Eine detaillierte Übersicht all der verschiedenen kleinen Ungenauigkeiten, veralteter Behauptungen, die schon längst durch die neue Literatur berichtigt worden sind, oder sogar der direkten Fehler, würde ein sehr umfangreiches Referat erfordern, für das es hier nicht genug Raum gibt, nichtsdestoweniger sind auch die gewählten Proben ein genügendes Beispiel.

Bei der Labilität der Grundlagen, auf denen die Kapitel über das alte böhmische Recht aufgebaut sind, ist es gänzlich evident, daß auch die Gesamtschlüsse ziemlich entstellt sind. Es hätte daher keinen Sinn, über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der einzelnen Thesen des Buches Hellblings zu polemisieren, daher wird es auch nicht nötig sein, die Gesamtkonzeption der Kapitel über die böhmische Rechtsgeschichte und namentlich über die Auffassung des alten Böhmischen Staates zu widerlegen. Man kann nur feststellen, daß seine Darlegung eine Reihe veralteter Schlußfolgerungen enthält, die schon durch die große Literatur widerlegt worden sind und schon als vergessen galten — hier erscheinen sie neuerlich und werden dem Leser zum Glauben vorgelegt, ob es sich nun um Fragen des staatsrechtlichen Verhältnisses Böhmens zum Reich handelt, oder um das Nachfolgerecht auf den böhmischen Thron, um die Entwicklung des Gerichtswesens oder um andere kleinere Teilprobleme, von denen die heutige Wissenschaft nicht nur mehr weiß, sondern vor allem auch besser, als es Hellbling darbringt.

Es ist gewiß nicht die Absicht dieser Besprechung, das ganze Buch Hellblings in Bausch und Bogen abzulehnen, welches in seinen Kapiteln über die österreichische Entwicklung auch für den tschechischen Forscher ein wertvolles Hilfsmittel sein wird. Es muß aber konstatiert werden, daß sein Abschnitt, der das Recht und die Staatsordnung des Böhmischen Staates im Mittelalter behan-

delt, auf keinen Fall auf der Höhe der wissenschaftlichen Anforderungen steht, voll von entweder übernommenen alten oder neuen Fehlern ist, und bei ernster wissenschaftlichen Arbeit praktisch unbrauchbar ist.

Jiri Kejr